

S a t z u n g
der Stadt Medebach
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Inanspruchnahme der städtischen Sporthallen
vom 11. Dezember 2001

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW S. 245)

und

- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 10. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

Für die Nutzung der städtischen Sporthallen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung für laufenden Übungsbetrieb			
Halle	Entgelt je Stunde		
	Medebacher Sportvereine (Erwachsenen-Gruppen)	Medebacher Sportvereine mit bezahlten Kursen	Auswärtige Vereine
Dreifachturnhalle	3,00 €	16,00 €	16,00 €
1/3 Halle	1,00 €	8,00 €	8,00 €
Turnhalle Hallenbad	1,00 €	8,00 €	8,00 €
Turnhalle Oberschledorn	0,50 €	8,00 €	8,00 €

Die Nutzung der Hallen für Jugendgruppen der Medebacher Vereine (Gruppen mit überwiegend bis zu 18-jährigen) erfolgt kostenlos.

2. Nutzung bei Turnieren - Dreifachturnhalle (Tagesentgelt)						
Eintritt	Medebacher Sportvereine (Erwachsenen-Gruppen)		Hobby-Turniere (Medebacher Erwachsenen-Gruppen)		Auswärtige Vereine	
	Ausschank ohne Euro	mit Euro	Ausschank ohne Euro	mit Euro	Ausschank ohne Euro	mit Euro
0,00	50,00	130,00	80,00	195,00	100,00	260,00
bis 1,50	100,00	205,00	160,00	320,00	320,00	410,00
bis 3,00	130,00	260,00	205,00	390,00	410,00	520,00
über 3,00	180,00	360,00	260,00	550,00	520,00	725,00

Die Nutzung der Hallen für Jugendgruppen der Medebacher Vereine (Gruppen mit überwiegend bis zu 18-jährigen) erfolgt kostenlos.

3. Reinigungskosten

Werden die Hallen durch die Gruppen und Vereine übermäßig verschmutzt (z.B. Schuhabrieb, Essen- und Getränkereste), so sind die der Stadt Medebach für Zusatzreinigung entstehenden Kosten zu erstatten. Dies gilt insbesondere bei der Durchführung der Turniere.

Sofern zusätzlicher Reinigungsaufwand nach Jugendveranstaltungen erforderlich ist, sind die der Stadt entstehenden Kosten ebenfalls zu erstatten.

4. Zahlungsweise

Die Benutzungsgebühren sind halbjährlich und zwar jeweils zu Beginn des Sommer- bzw. Winterhalbjahres entsprechend den Hallenbenutzungszeiten nach dem Hallenbenutzungsplan durch die Verwaltung festzusetzen und von den Vereinen bzw. Gruppen im voraus zu zahlen. Das Sommerhalbjahr läuft vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres, während das Winterhalbjahr vom 01.10. bis 31.03. des Folgejahres anzusetzen ist.

5. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Mai 1996 außer Kraft.